

P r o t o k o l l
über die öffentliche Sitzung
des Ausschusses für Stadtplanung, Bau, Umwelt und Verkehr
der Stadt Georgsmarienhütte vom 15.01.2018
Rathaus, Oeseder Straße 85, Saal Osnabrück, Raum-Nr. 173,

Anwesend:

Vorsitz

Beermann, Volker

Mitglieder

Kahler, Florian

Büter, Rainer

Dierker, Heinz

Kir, Emine

Kompa, Peter

Lorenz, Robert

Lüchtfeld, Johanna

Müller, Arne

Pesch, Karl-Heinz

Sprekelmeyer, Stephan

Wallenhorst, Sandra

Weckermann, Irina

Welkener, Jörg

Verwaltung

Dimek, Torsten

Frühling, Manfred

Möllenkamp, Andreas Umweltbeauftragter

bis TOP 4

Otten, Niklas

Protokollführung

Kovermann, Philipp

Gäste

Schönheim, Arnold

bis TOP 04

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 20:43 Uhr

T a g e s o r d n u n g

TOP	Betreff
1.	Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2.	Genehmigung des Protokolls Nr. 12/2017 über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bau, Umwelt und Verkehr am 21.11.2017
3.	Wichtige Mitteilungen der Verwaltung
3.1.	Genehmigung gemäß dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
3.2.	Forstarbeiten im Kasinopark
4.	Mühlenteich Kloster-Oesede - Vorstellung der FFH-Verträglichkeitsstudie Vorlage: MV/060/2017
5.	73. Änderung des Flächennutzungsplanes / Bereich Brünemanns Sandbrink (Oesede) Beschluss zur Aufstellung Vorlage: BV/001/2018
6.	Bebauungsplan Nr. 284 "Brünemanns Sandbrink" (Oesede) Aufstellungsbeschluss Vorlage: BV/003/2018
7.	Bebauungsplan Nr. 267 "Stadtmitte" Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und betroffenen Trägern öffentlicher Belange Vorlage: BV/008/2018
8.	Bebauungsplan Nr. 283 "Innenentwicklung Glatzer Straße/Ottoschacht" Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 14.06.2017 Vorlage: BV/007/2018
9.	Bebauungsplan Nr. 202 "Asterstraße" 1. Änderung -Entwurfsbeschluss und Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und Beteiligung der beberührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 BauGB Vorlage: BV/223/2017
10.	Bebauungsplan Nr. 171 "Auf der Hohen Linde" - 2. Änderung - Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB - Abwägung - Satzungsbeschluss Vorlage: BV/222/2017
11.	Antrag CDU – Errichtung von Parkplätzen auf städtischer Fläche an der Straße „Zum Tannenkamp“

Vorlage: BV/002/2018

- 12. Beantwortung von Anfragen
- 12.1. Ampelschaltung Wellendorfer Straße/B51
- 12.2. Car-Sharing in Georgsmarienhütte
- 13. Anfragen
- 13.1. Spielplatzoptimierungskonzept
- 13.2. Aussichtstürme in Georgsmarienhütte
- 13.3. Unfall Penny-Markt
- 13.4. Landesgartenschau in Bad Iburg
- 13.5. Beleuchtung Drosselsteg
- 13.6. Hofeinfahrt an der Straße "Im Mündrup"

1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

Der Ausschussvorsitzende Beermann eröffnet die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bau, Umwelt und Verkehr und begrüßt die Anwesenden. Er stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung, die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Tagesordnung werden keine Anmerkungen vorgetragen. Die Tagesordnung wird einstimmig festgestellt.

Entsprechend § 9 der Geschäftsordnung des Rates fragt der Vorsitzende an die anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner gerichtet, ob jemand zu einem Tagesordnungspunkt gehört werden möchte. Das ist zu Tagesordnungspunkt 11 der Fall.

2. Genehmigung des Protokolls Nr. 12/2017 über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bau, Umwelt und Verkehr am 21.11.2017

Zu Form und Inhalt des Protokolls werden keine Anmerkungen vorgetragen.

Folgender Beschluss wird einstimmig gefasst:

Das Protokoll Nr. 12/2017 über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bau, Umwelt und Verkehr am 21.11.2017 wird genehmigt.

3. Wichtige Mitteilungen der Verwaltung

3.1. Genehmigung gemäß dem Bundes- Immissionsschutzgesetz

Der Fa. Städtereinigung Holtmeyer wurde mit Datum vom 16.11.2017 aufgrund des Antrages vom 16.11.2016 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in Georgsmarienhütte – Standort Westerkamp, Malberger Straße 7, erteilt.

3.2. Forstarbeiten im Kasinopark

Ab dem 22. Januar wird mit den Forstarbeiten im Kasinopark begonnen. Der zuständige Förster hat sich bereit erklärt, für alle interessierten Bürger und Ratsmitglieder bei einem Rundgang durch den Kasinopark die vorgesehenen Maßnahmen zu erläutern. Termin für den Rundgang ist der kommende Freitag, 19.01.2018 um 15 Uhr. Der Treffpunkt ist am Carl-Winzer Denkmal im Kasinopark.

4. Mühlenteich Kloster-Oesede - Vorstellung der FFH- Verträglichkeitsstudie Vorlage: MV/060/2017

Herr Schönheim stellt anhand der dem Protokoll beigefügten Präsentation die FFH-Verträglichkeitsstudie zum Mühlenteich in Kloster Oesede vor. Zunächst geht er auf die umfangreiche Bestandsaufnahme ein. Danach folgte die Vorstellung der drei zu untersuchenden Varianten der Entschlammung (SchliXX, Saugbagger, Ausbaggern).

Im Ergebnis kommt der Gutachter zu dem Schluss, dass der geringste Eingriff die Einbringung des SchliXX-Mittels sei.

Abschließend geht er noch auf die FFH-Verträglichkeit der 6 geplanten Maßnahmen aus dem Naherholungskonzept Kloster Oesede ein. Bis auf die Anlegung der Wassertretstelle im Schlochterbach können die Maßnahmen umgesetzt werden.

Im Anschluss daran wird im Ausschuss über die Verwendung und die Ergebnisse einer Behandlung mit SchliXX diskutiert. Dabei wird nochmals vom Gutachter herausgestellt, dass eine Schlammreduzierung und eine Verbesserung der Wasserqualität durch SchliXX nachweislich erfolgen. Die Anwendung des Mittels sollte jedoch über einen längeren Zeitraum erfolgen und dabei müssten die Abstände zwischen den Behandlungen genau überwacht und justiert werden (Monitoring).

Zum Abschluss des Tagesordnungspunktes 4 weist Herr Lorenz ausdrücklich auf den Paragraph 30 Absatz 2 BNatSchG hin, der eindeutig ein Verbot der Zerstörung oder der sonstigen Beeinträchtigung eines geschützten Biotopes (FFH-Gebiet) ausspricht. Somit gibt es aus seiner Sicht keinerlei Grundlage einer Diskussion, ob alternativ zu SchliXX ausgebaggert bzw. abgesaugt werden kann.

Nach dieser finalen Feststellung schließt der Ausschussvorsitzende Beermann den Tagesordnungspunkt.

5. 73. Änderung des Flächennutzungsplanes / Bereich Brünemanns Sandbrink (Oesede) Beschluss zur Aufstellung

Vorlage: BV/001/2018

Herr Beermann schlägt vor, gemeinsam über die Top 5 und 6 zu beraten und erteilt danach Herrn Frühling das Wort.

Herr Frühling stellt die Vorlage der Verwaltung vor und verweist dabei auf die bereits geführten Gespräche. Im nächsten Schritt stellt er die Heterogenität des Plangebiets dar, welches aus seiner Sicht in Teilen einer Wohnbebauung zugeführt werden kann. Dies ist im weiteren Verfahren zu prüfen.

Herr Sprekelmeyer erkundigt sich im Anschluss daran, ob auch eine andere Abgrenzung für den Aufstellungsbeschluss möglich ist. Diese wird seitens der CDU an der Karte dargestellt. Es handelt sich dabei um den Bereich des Grünabfallsammelplatzes. Dies wird von Herrn Frühling bejaht.

Frau Luchtefeld kann dem Beschlussvorschlag so nicht folgen. Vorab müssten verschiedene Fragen geklärt werden; dies wären unter anderem die Frage nach sozialem Wohnraum, wer Eigentümer/Bauträger ist oder auch die Auswirkungen in Bezug auf die Infrastrukturversorgung (Schul- oder auch Kindergartenplätze).

Herr Frühling entgegnet, dass viele der angesprochenen Fragen im Bebauungsplanverfahren geklärt werden können; die Verwaltung braucht dafür aber einen konkreten Arbeitsauftrag im Rahmen eines Aufstellungsbeschlusses.

Herr Lorenz hinterfragt die Absichten des Grundstückseigentümers und vermutet lediglich monetäre bis spekulative Interessen.

Frau Weckermann will ebenfalls weiterführende Informationen hinsichtlich der Kosten für die des Wohnbaulandes etc. haben. Außerdem fragt sie, ob der Grünabfallsammelplatz nicht eine Wohnbebauung beeinflusst.

Herr Dimek erinnert an das Verfahren, welches solche Fragen klärt. Ebenfalls kann man im Verfahren städtebauliche Verträge schließen, um zum Beispiel „sozialen Wohnraum“ zu sichern. Weiter stellt Herr Dimek klar, dass der Eigentümer die Kosten des Verfahrens tragen soll.

Herr Lorenz erläutert, dass die Gespräche mit dem Eigentümer/Investor bereits ein Jahr her sind und sich seitdem Veränderungen, auch beim Investor ergeben hätten. Diese seien hinlänglich aus der Presse zu entnehmen.

Auch Herrn Beermann sind zu viele offene Fragen im Raum. Grundsätzlich stehe die Politik einer Wohnbauentwicklung in dem Bereich positiv gegenüber, gewisse Fragen müssten aber vorab geklärt werden.

Frau Luchtefeld beantragt danach die Zurückverweisung in die Fraktionen. Dies sollte mit den dargestellten Änderung geschehen.

Herr Lorenz möchte den Tagesordnungspunkt bis zur vollständigen Klärung über das mögliche Baugebiet „Sonnenpfad/Forstweg“ zurückgestellt wissen.

Über beide Anträge lässt Herr Beermann abstimmen, zunächst über den von Herrn Lorenz.

Die Entscheidung über den Aufstellungsbeschluss wird bis zur Klärung über die Verwirklichung des geplanten Baugebiets „Sonnenpfad/Forstweg“ zurückgestellt.

Der Antrag von Herrn Lorenz wird mit 2 Jastimmen und 11 Neinstimmen abgelehnt.

Danach wird über den Antrag von Frau Lüchtfeld abgestimmt.

Die Zurückverweisung in die Fraktionen mit Klärung der offenen Fragen wird einstimmig angenommen.

- 6. Bebauungsplan Nr. 284 "Brünemanns Sandbrink"
 (Oesede)
 Aufstellungsbeschluss
 Vorlage: BV/003/2018**

Der Tagesordnungspunkt 6 wird zurück in die Fraktionen genommen.

- 7. Bebauungsplan Nr. 267 "Stadtmitte"
 Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
 sowie der Behörden und betroffenen Trägern
 öffentlicher Belange
 Vorlage: BV/008/2018**

Herr Frühling stellt die Vorlage der Verwaltung vor. Er geht dabei auf die unterschiedlichen Ausprägungen der Nutzungsziffern in dem Gebiet ein. Der aufzustellende Bebauungsplan beabsichtigt unter anderem auch eine neue bzw. geordnete Gliederung der Grundstücke.

Herr Beermann stellt die frühzeitige Beteiligung als äußerst positiv da. Auf diese Weise würden gerade am Eingang von Oesede schon vorab die Meinungen der Bürger erfragt.

Herr Sprekelmeyer spricht sich im Namen der CDU-Fraktion für den Beschlussvorschlag aus. Er erinnert aber an den Hochwasserschutz, welcher gerade an der Stelle eine immense Bedeutung trägt.

Herr Frühling stellt jedoch klar, dass das entscheidende Nadelöhr die Brücke an der L95 ist. Die Höhenlage der Brücke gibt derzeit den maximal zu erreichenden Wasserspiegel vor, der im Fall einer Hochwasserlage durch das Zentrum abgeleitet werden kann. Die vorhandene Querung im Eingangsbereich des Lebensmittelmarktes weist bereits heute eine um ca. 0,5 – 0,7 m höhere Lage auf. Allerdings wurde der Eigentümer in verschiedenen Gesprächen auch auf den Gebäudeschutz im Hochwasserfall angesprochen und ihm empfohlen, die Höhenlage des Gebäudes entsprechend zu wählen.

Frau Lüchtfeld erkundigt sich nach der Lage der Marktanlieferung und weist daraufhin, dass der Anlieferverkehr möglichst nicht über die Straße „Auf dem Thie“ abgeleitet werde.

Herr Frühling erläutert, dass diese Problematik bekannt sei und Lösungsmöglichkeiten in Abstimmung mit dem Eigentümer gesucht würden.

Danach wird über die Regenrückhaltung gesprochen. Herr Frühling stellt dabei klar, dass die dort ansässigen Unternehmen sogenannte „Direkteinleiter“ sind und daher eine textliche Festsetzung bezüglich einer grundstücksbezogenen Regenrückhaltung schwierig sei. Weiter würde die Versiegelung nicht erhöht, dennoch hofft Herr Frühling um entsprechende Hinweise und Eingaben der Unteren Wasserbehörde.

Herr Lorenz stimmt Herrn Frühling bezüglich des Versiegelungsgrades zu, hat aber Probleme mit der angedachten 4-Geschossigkeit entlang der „Glückaufstraße“. Hierdurch würde ein optischer Riegel eingebaut.

Ob hier die gewählte Zahl der Vollgeschosse bleibt, so Herr Frühling, liegt im Regelungsbereich der Kommune. Zu den konkreten Planinhalten können im Verlauf des Verfahrens Änderungen erfolgen. Das vorgestellte Konzept dient als Grundlage für die frühzeitige Beteiligung und wird daher als ausreichend angesehen, einen entsprechenden Beteiligungsprozess zu ermöglichen.

Herr Poggemann vom Behindertenbeirat regt an, dass die Bebauung bitte weiter von dem Bürgersteig abrückt, der Verkehr stelle jetzt schon ein Problem dar.

Danach lässt Herr Beermann abstimmen.

Folgende Beschlussempfehlung wird einstimmig gefasst:

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt auf der Grundlage des vorliegenden Plankonzeptes. Mit der gleichen Grundlage wird auch die Beteiligung der Behörden wie auch der betroffenen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

**8. Bebauungsplan Nr. 283 "Innenentwicklung Glatzer
Straße/Ottoschacht"
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom
14.06.2017
Vorlage: BV/007/2018**

Herr Frühling stellt die Vorlage der Verwaltung vor. Er geht dabei auf die Historie ein und erläutert, welche Schritt zur Beschlussempfehlung geführt haben. Ein entsprechendes Fachbüro wurde mit DMT aus Essen gefunden, um die Auswirkungen des Bergbaus im Bereich „Glatzer Straße/Ottoschacht“ zu untersuchen. Mit der DMT wurde vor ca. 10 Jahren die bergschadentechnische Sanierung des Baugebietes „Ostermanns Esch“ durchgeführt. Die Gesamtkosten für die Erkundungsphase werden auf ca. 66.000 € zzgl. Mehrwertsteuer geschätzt.

Hinzu kommen dann die lt. DMT mit hoher Wahrscheinlichkeit erforderlichen Verwahrungsmaßnahmen (Verpressung von Hohlräumen etc.), die erst nach Vorlage der Erkundungsbohrergebnisse näher beziffert werden können.

Insgesamt dürfte dieser Beprobungsschritt (ohne Sanierungsmaßnahmen) Kosten von ca. 79.000 € hervorrufen. Hinzu kommen noch die Kosten für eine Altlastenuntersuchung mit ca. 20.000 €, so dass bereits vor einer Entscheidungsfindung, ob in diesem Bereich eine Zweitbebauung planerisch vorbereitet werden kann, erhebliche Kosten aufzuwenden wären. Diese Kosten können in Hinblick auf ggf. erforderliche bergbautechnische Sanierungsmaßnahmen noch um ein Vielfaches steigen, so dass, so der Vorschlag der Verwaltung, aufgrund dieser finanziellen Unwägbarkeiten von der Aufstellung eines Bebauungsplanes abgesehen werden sollte.

Herr Beermann erkundigt sich danach nach der Bedeutung des letzten Satzes der Beschlussempfehlung. Herr Frühling erläutert, dass nur Anbauten in dem Bereich möglich sei, wie er jedoch auszuführen sei, müsste man individuell mit den Eigentümern und dem Landkreis Osnabrück abstimmen.

Danach wird folgende Beschlussempfehlung einstimmig gefasst:

Der Beschluss des Verwaltungsausschusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 283 „Innenentwicklung Glatzer Straße/Ottoschacht“ vom 14.06.2017 wird aufgehoben. Die Anlieger sind auf die Erweiterungsmöglichkeiten im Rahmen ihrer Bestandsgebäude der bestehenden Planungssituation zu verweisen und zu beraten.

**9. Bebauungsplan Nr. 202 "Asterstraße" 1. Änderung
-Entwurfsbeschluss und Beteiligung der betroffenen
Öffentlichkeit und Beteiligung der beberührten Träger
öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 BauGB
Vorlage: BV/223/2017**

Herr Frühling stellt die Vorlage der Verwaltung vor und geht dabei dezidiert auf die Nutzungsziffern des Bebauungsplanes ein. Die Höhe des Gebäudes darf maximal 11m nicht überschreiten und es soll eine Örtliche Bauvorschrift aufgestellt werden, worin die Anzahl der Stellplätze von 1,5 auf 1,0 Stellplätze pro Wohneinheit reduziert wird. Im Anschluss weist er auf den Beschlussvorschlag hin.

Herr Büter fragt an, warum im vorliegenden Fall die Anzahl der Stellplätze reduzieren soll, da Parkplätze Siedlungen doch Mangelware sein.

Herr Frühling entgegnet, dass das geplante Bauvorhaben Singlewohnungen/Altenwohnungen vorsehe, so dass hier ein Stellplatzbedarf von einem Platz pro Wohneinheit ausreiche.

Herr Welkener lobt die Berücksichtigung der grundstücksbezogenen Regenrückhaltung auf dem Grundstück im Bebauungsplan.

Danach erläutert Herr Frühling auf Rückfrage von Herrn Beermann genau die Festlegung des Höhenbezugspunktes auf dem Grundstück. Die Festlegung der Gebäudehöhe könne nicht variabel ausgeführt werden, da sie sich immer auf einen fixen Punkt auf dem Grundstück bezieht.

Danach wird folgende Beschlussempfehlung einstimmig gefasst:

Das vorgestellte Plankonzept mit Begründung des Bebauungsplan Nr. 202 "Asterstraße" 1. Änderung wird als Entwurf beschlossen. Mit diesem Entwurf ist die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gemäß §13 Abs. 2 Nr.2 BauGB sowie der berührten Behörden und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB durchzuführen. Die Planungskosten sind vom Antragsteller zu tragen.

**10. Bebauungsplan Nr. 171 "Auf der Hohen Linde" - 2.
Änderung - Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden gemäß § 4
Abs. 2 BauGB - Abwägung - Satzungsbeschluss
Vorlage: BV/222/2017**

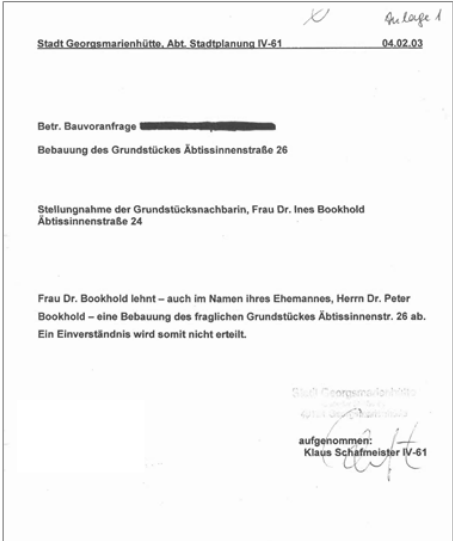
Herr Frühling stellt die Vorlage der Verwaltung kurz vor und verweist auf die bereits vollzogenen Verfahrensschritte.

Herr Lorenz erklärt, dass nach seiner Meinung, die vorliegende Nutzung als Hausgarten der Festsetzung „Fläche für die Landwirtschaft“ nicht entgegenstehe. Eine Legalisierung durch die vorgesehene Überplanung auf dem Nachbargrundstück sei somit nicht erforderlich.

Dieser Aussage widerspricht Herr Frühling. Er sagt zu, entsprechende Angabe hier zu dem Protokoll beizufügen.

Bevor Herr Beermann über die Abwägung abstimmen lässt, stellt Herr Lorenz diese in Frage und erklärt, dass nach seiner Meinung nicht richtig verfahrensrechtlich abgewägt wird. Herr Frühling widerspricht und erklärt, dass nicht alle Eingaben von Bürgern bzw. Trägern öffentlicher Belange abgewogen werden müssten. Teilweise sind diese auch nur zur Kenntnis zu nehmen. Letztlich handelt es sich bei den jeweiligen Vorlagen der Verwaltung immer nur um Abwägungsvorschläge, die durch die politischen Gremien dann im Rahmen der Abwägung vollzogen würden.

Danach lässt Herr Beermann über die Abwägung schrittweise abstimmen.

<u>Dres. Ines und Peter Bookhold 8.11.2017</u>		
<u>Widerspruch gegen den Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 171 „Auf der Hohen Linde“</u>		
1 Wie aus dem Grundbuch Kloster Oesede Bl. 1541 ersichtlich ist, sind wir Eigentümer des in die Planung einbezogenen Flurstücks 227/2. Ein isolierter Verkauf dieses Flurstücks ist von uns weder beabsichtigt, noch zustimmungsfähig. Ebenfalls lehnen wir eine Unterschreitung des geltenden Mindestabstands für eine Bebauung ab, wie bereits 2003 der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wurde. (informelle Anlage: Schreiben an Stadt Georgsmarienhütte) 	Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes handelt es sich um städtebauliche Planung. Das städtebauliche Planungsrecht weist die Merkmale räumlicher Gesamtplanung auf. Es ordnet auf örtlicher Ebene die Gesamtheit der Bodennutzungsansprüche und – <u>interessen</u> unabhängig vom Eigentum. Die Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (§ 1 Abs. 3 BauGB). Hierbei ist der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Das Flurstück 227/2 ist im Flächennutzungsplan der Stadt Georgsmarienhütte als Wohnbaufläche dargestellt. Die Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet (WA) ist aus dem Flächennutzungsplan abgeleitet. Bei Rechtskraft des Bebauungsplanes besteht dann ein Baurecht entsprechend den Festsetzungen im Bebauungsplan. Dieses bedeutet jedoch nicht, dass eine Bebauung des Grundstückes umgesetzt werden muss. Ob ein Grundstück bebaut oder veräußert wird, ist eine private Entscheidung und wird hier nicht durch Festsetzungen im Bebauungsplan geregelt. Die Entscheidung ist vom Eigentümer zu treffen. Hinweis: Im Ursprungsplan ist das Flurstück 227/2 als „Fläche für die Landwirtschaft“ festgesetzt. Die derzeitige unzulässige Nutzung als Hausgarten wird durch die Überplanung als „Allgemeines Wohngebiet“ legalisiert. Der geltende Mindestabstand (Grenzabstand) für eine Bebauung ist in der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) im § 5 geregelt. Demnach haben Gebäude einen Abstand von 0,5 H, mindestens jedoch 3m einzuhalten. Dieses gilt nicht für Garagen und Gebäude ohne Aufenthaltsräume. Die Grenze ist mit der Grundstücksgrenze gleichzusetzen. Bei einer Bebauung auf dem angrenzenden Flurstück sind die bauordnungsrechtlichen Vorgaben einzuhalten.	Wird zur Kenntnis genommen Wird zur Kenntnis genommen

Der Abwägungsvorschlag wird mit 5 Jastimmen, 7 Neinstimmen und einer Enthaltung abgelehnt.

2	In unmittelbarer Nähe zur geplanten Baufläche (ca. 200 m) befindet sich eine Windkraftanlage. Gemäß aktueller Rechtslage wäre die Windkraftanlage in der harten Tabuzone der Wohnbebauung nicht genehmigungsfähig. Die damalige Errichtung des Windrades war nur durch Zustimmung aller Anlieger der oberen <u>Abtissinnenstraße</u> möglich. In den vergangenen Jahren musste die zuständige Behörde des Landkreises mehrmals kontaktiert werden, da die zulässigen Grenzwertwerte für Lärmemission und tieffrequente Töne (Schwingungsgeräusche) deutlich überschritten wurden. (informelle Anlage: Schreiben des Landkreises) 	Die in Rede stehende Windkraftanlage mit einer Höhe von 36m und einem Rotorkreisdurchmesser von 15,6 m ist im August 1990 vom Landkreis Osnabrück genehmigt worden. Der Abstand zwischen der Windkraftanlage und der bestehenden Wohnbebauung wird durch die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 171 „Auf der Hohen Linde“ nicht verringert.	
	Seite 2 Ich gebe Ihnen hiermit die Möglichkeit sich <u>bis zum 16.06.2013</u> in der Angelegenheit zu äußern. Ich bitte, auch Nachweise über Wartungsarbeiten der letzten Jahre vorzulegen. Die Rechtsanwältin Hüttenbrink erhalten eine Durchschrift dieses Schreibens. Mit freundlichem Gruß Im Auftrag Stanehl Da sich die vorhandene Windkraftanlage in der harten Verbotszone für Wohnbebauung befindet, sollte es im Umkehrschluss nicht zulässig sein, im entsprechenden Umkreis der Anlage neue Flächen für Wohnbebauung auszuweisen. (informelle Anlagen: Nds. Ministerialblatt 5324)(siehe Anlage)	Die in der Anlage: Nds. Ministerialblatt 5324 aufgeführte „harte Verbotszone“ bezieht sich auf Windenergieanlagen der aktuellen Anlagengeneration (Leistung 2,5 bis 3 MW, Nabenhöhe 150 m, Rotordurchmesser 100 bis 120 m). Der Abstand bemisst sich von der Mastfußmitte. Wie bereits oben aufgeführt handelt es sich bei der genehmigten Windkraftanlage um eine Anlage mit einer Höhe von 36 m und einem Rotorkreisdurchmesser von 15,6 m sowie einer Leistung von 0,04 MW. Es handelt sich also nicht um eine vergleichbare Anlage. Darüber hinaus ist die Windkraftanlage nicht Bestandteil der Bauleitplanung	Wird zur Kenntnis genommen

Der Abwägungsvorschlag wird mit 5 Jastimmen, 7 Neinstimmen und einer Enthaltung abgelehnt.

3	Bei der an das Flurstück 227/2 angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche handelt es sich um eine Streuobstwiese mit altem Baumbestand (Kirsche, Apfel, Birne), mit allen entsprechenden Parametern eines solchen Biotops. Die besondere Bedeutung und Wichtigkeit einer derartigen Fläche, umgeben nur von landwirtschaftlicher Monokultur, für den Bestand und die Artenvielfalt von Insekten, Vögel und anderen Kleintieren sollte bekannt sein, oder ist auf den Internetseiten aller wesentlichen ökologischen Verbände (z.B. NaBu, BUND, u.s.w.) nachzulesen. (informelle Anlage: Streuobstwiese)(siehe Anlage) Der Bestandschutz eines derart seltenen, ökologisch wichtigen Areals sollte gerade für die „Stadt im Grünen“ Vorrang vor einer Nutzung für Wohnbebauung haben.	Bei der aufgeführten Fläche handelt es sich um einen Anteil einer Obstwiese, die sich über den Geltungsbereich hinaus erstreckt. Durch die Planung werden ca. 20 % der gesamten Obstwiese überplant, so dass ein Großteil des Obstbestandes nicht überplant wird. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind unterschiedliche Belange (wie die Entwicklung von Wohnbauflächen und den Erhalt von Freiflächen) zu gewichten und abzuwägen. Diese Entscheidung ist mit dem Aufstellungsbeschluss durch den Verwaltungsausschuss zu Gunsten der Wohnbebauung gefällt worden. Grundsätzlich handelt es sich bei diesem Planverfahren um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB, bei dem von einer Umweltprüfung, einem Umweltbericht abgesehen wird. Dem Naturschutz wird durch den Hinweis auf § 44 BNatSchG Rechnung getragen.	Wird zur Kenntnis genommen
---	--	---	-----------------------------------

Der Abwägungsvorschlag wird mit 5 Jastimmen, 7 Neinstimmen und einer Enthaltung abgelehnt.

2	Landkreis Osnabrück 1.12.2017		
	Regional- und Bauleitplanung		
2.1	Nach dem RROP für den Landkreis Osnabrück 2004 liegt die geplante 2. Änderung des Bebauungsplanes innerhalb eines Vorranggebietes für Trinkwassergewinnung (RROP 2004 D 3.9.1 02). In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit dieser vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein; dieses gilt auch für räumliche Entwicklungen in der näheren Umgebung. Ich gehe davon aus, dass – abhängig von der betreffenden Schutzzone – diesem raumordnerischen Ziel durch angemessene Nutzungsbeschränkungen Rechnung getragen werden kann.	Unter Hinweise Punkt 3) <u>Wasserschutzzone</u> steht folgender Text: <i>Der gesamte Geltungsbereich liegt innerhalb einer Wasserschutzzone III. Den Schutzbestimmungen ist Rechnung zu tragen. Als besondere Schutzmaßnahme für die Grundwassergewinnung ist im gesamten Plangebiet die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen untersagt.</i> Dem Schutzstatus wird Rechnung getragen	Ist berücksichtigt gewesen
2.2	Ansonsten wird durch die Planung den Grundsätzen des § 1 Abs. 5, Satz 3 BauGB und des LROP Niedersachsen 2017 (2.1 06) sowie dem Ziel D 1.5 09 des RROP 2004 für den Landkreis Osnabrück nachgekommen, Möglichkeiten der Innenentwicklung vorrangig zu nutzen.	Hier handelt es sich um eine Feststellung	wird zur Kenntnis genommen
2.3	Auf die Anforderungen an Planunterlagen im Sinne von Nr. 41.2 ff VV – BauGB wird hin-gewiesen. Die Präambel, Verfahrensvermerke und Planungsrechtlichen Festsetzungen sind noch in der Planzeichnung einzufügen. Es ist darauf zu achten, dass die maßgeblichen Fassungen der betroffenen <u>Gesetzesgrundla</u> -gen in der Präambel benannt werden. Eine Übersichtskarte sollte ebenfalls enthalten sein, da-mit eine eindeutige Zuordnung im Gemeindegebiet möglich ist. Die angrenzenden <u>Bebau-ungspläne</u> sind nachrichtlich in der Planzeichnung aufzuführen.	Dieser regelmäßig durch den Landkreis vorgebrachte Hinweis ist entbehrlich. Die Anforderungen der VV – BauGB werden durch die Stadt Georgsmarienhütte bei der Bauleitplanung regelmäßig beachtet. Im Beteiligungsverfahren werden zur besseren Handhabung bereits seit Jahren Pläne im DIN A4-Format ohne Verfahrensvermerke verschickt. Der Auslegungsplan beinhaltet selbstverständlich die erforderlichen Verfahrensvermerke, wie auch die Urschrift und die Abschriften.	Ist berücksichtigt gewesen.
2.4	Da der Bebauungsplan von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, ist dieser gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen. Hierzu benötige ich unmittelbar nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens eine beglaubigte Abschrift, die die bisherigen und aktuellen Darstellungen des Flächennutzungsplans dokumentiert.	In der Begründung unter Punkt 3.2 Flächennutzungsplan wird auf die notwendige Anpassung des Flächennutzungsplanes hingewiesen. Die Anpassung wird dem Landkreis als beglaubigte Abschrift nach Rechtskraft zeitnah übermittelt.	wird zur Kenntnis genommen

Der Abwägungsvorschlag wird mit 5 Jastimmen, 7 Neinstimmen und einer Enthaltung abgelehnt.

	Untere Denkmalschutzbehörde:		
2.5	Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 171 "Auf der Hohen Linde" der Stadt Georgsmarienhütte keine Bedenken. Die Baudenkmale Marienstock an der Kreuzung <u>Lindenbreite</u> / Hohe Linde sowie das ehemalige Haupthaus <u>Lindenbreite</u> 92, 92a werden durch die Planungen nicht in ihrer Denkmaleigenschaft beeinträchtigt. Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und <u>paläonto</u> -logischen Bodenfunden wird in der Planbegründung hingewiesen.	Es werden keine Bedenken geäußert und auf die gesetzliche Meldepflicht wird in Form eines Hinweises in den Planunterlagen hingewiesen	Ist berücksichtigt gewesen
2.6	Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahmen zum Natur- und Bodenschutz sowie zur Wasserwirtschaft weitere Anregungen ergeben, werden sie unaufgefordert nachgereicht.		
2.7	Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen. Um Übersendung einer Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung nach Bekanntmachung wird unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV – BauGB gebeten.	Das Abwägungsergebnis und die Rechtskraft des Bebauungsplanes werden entsprechend der Verwaltungsverfahrens-Vorschriften zeitnah mitgeteilt.	wird zur Kenntnis genommen

Der Abwägungsvorschlag wird mit 5 Jastimmen, 7 Neinstimmen und einer Enthaltung abgelehnt.

2.8	<u>Untere Wasserbehörde: 11.12.2017</u>		
	Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 171 „Auf der Hohen Linde“ (2. Änderung) liegt innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Kloster Oesede. Auf die besondere Bedeutung der Flächen für den Grundwasserschutz ist im Rahmen des Bebauungsplanes hinzuweisen. Gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 27b der Wasserschutzgebietsverordnung Kloster Oesede vom 29.08.1995 unterliegt die Ausweisung von Baugebieten innerhalb der Schutzzone III einem gesonderten wasserbehördlichen Genehmigungsvorbehalt. Diese Genehmigung ist nach Abschluss der Planungen, jedoch vor Beschlussfassung des Bebauungsplans durch die politischen Gremien der Stadt Georgsmarienhütte, bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück zu beantragen. Gegen die vorgelegte Planung bestehen aus fachlicher Sicht zunächst keine grundsätzlichen Bedenken. Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen. Um Übersendung einer Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung nach Bekanntmachung wird unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV — BauGB gebeten.	Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 171 „Auf der Hohen Linde“ – 2. Änderung befindet sich innerhalb Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Kloster Oesede. Unter Hinweise 3) Wasserschutzzone wird auf die Schutzbestimmungen hingewiesen. Die wasserbehördliche Genehmigung wird beantragt und zum Satzungsbeschluss durch den Rat vorgelegt. Das Abwägungsergebnis wird im Sinne des § 2 Abs. 1 BauGB dem Landkreis Osnabrück nach dem Satzungsbeschluss grundsätzlich mitgeteilt.	ist berücksichtigt gewesen wird berücksichtigt wird zur Kenntnis genommen

Der Abwägungsvorschlag wird mit 5 Jastimmen, 7 Neinstimmen und einer Enthaltung abgelehnt.

3	<u>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie: 14.12.2017</u>		
3.1	<u>Landwirtschaft/Bodenschutz</u> Im Plangebiet sind Böden mit mittlerer Verdichtungsempfindlichkeit zu finden. Daher sollte in den von Bebauung freizuhaltenden Bereichen durch Minimierung oder, wo möglich, Verzicht der Befahrung des feuchten Bodens eine Verdichtung vermieden werden. Dies dient der unbeeinträchtigten Nutzung dieser Areale als Pflanz- und Grünflächen. Zu den Unterlagen des Planfeststellungsverfahrens haben wir weiter keine Bedenken.	Im Bebauungsplan wird eine Grundflächenzahl von 0,3 mit einer Kappungsgrenze bis 0,5 festgesetzt, so dass ein Anteil von 50 % der Fläche unversiegelt bleibt und als Freifläche (Garten) genutzt wird.	ist berücksichtigt gewesen

Der Abwägungsvorschlag wird mit 5 Jastimmen, 7 Neinstimmen und einer Enthaltung abgelehnt.

3.2	<u>Hydrogeologie</u>		
	Das Vorhaben befindet sich in der Schutzzone III des festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes Kloster Oesede. Den Belangen des Trinkwasserschutzes ist Rechnung zu tragen. Diese Stellungnahme des LBEG als Träger Öffentlicher Belange (TOB) ersetzt nicht eine gegebenenfalls erforderliche Stellungnahme des <u>Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD)</u> mit den jeweiligen Dienststellen (NLWKN und LBEG).	Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 171 „Auf der Hohen Linde“ – 2. Änderung befindet sich innerhalb Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Kloster Oesede. Unter Hinweise 3) Wasserschutzzone wird auf die Schutzbestimmungen hingewiesen. siehe auch 2.8 der Abwägung.	wird berücksichtigt

Der Abwägungsvorschlag wird mit 5 Jastimmen, 7 Neinstimmen und einer Enthaltung abgelehnt.

Danach wird folgende Beschlussempfehlung mit 5 Jastimmen, 7 Neinstimmen und einer Enthaltung abgelehnt:

Nach Abwägung der in dem Bauleitplanverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen wird der Bebauungsplan Nr. 171 "Auf der Hohen Linde" - 2. Änderung mit Begründung als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Das Verfahren wurde gemäß § 13a BauGB durchgeführt.

**11. Antrag CDU – Errichtung von Parkplätzen auf städtischer Fläche an der Straße „Zum Tannenkamp“
Vorlage: BV/002/2018**

Herr Sprekelmeyer stellt den Antrag der CDU vor. Im Bereich der Straße „Zum Tannenkamp“ liegt eine städtische Fläche, die aktuell als Lagerplatz genutzt wird. Dieser sei kostengünstig in eine Parkplatzfläche umzuwandeln. Hier würde sich ein Schottereinbau empfehlen. Dies solle jedoch unter Beteiligung der Anwohner geschehen.

Dem anwesenden Anlieger, Herrn Bredol, wird Gelegenheit zur Wortäußerung gegeben. Er erklärt, dass er an die Mitglieder des Fachausschusses eine Mail vor der Sitzung verschickt habe, in der er sich gegen die Anlegung des Parkplatzes ausgesprochen habe. Er übergibt an den Ausschussvorsitzenden anschließend Erklärungen von Anliegern zum Geplanten Ausbau der Grünfläche.

Frau Weckermann erklärt danach, dass aus ihrer Sicht kein zusätzlicher Bedarf an Parkplätzen an dieser Stelle bestehe. .

Herr Müller sieht hinzu noch ein verkehrliches Problem. Durch die auf der Straße „Zum Tannenkamp“ parkenden Autos würde zwangsläufig die Geschwindigkeit auf der Straße gedrosselt. Dieser Effekt würde durch die Anlegung eines Parkplatzes verfliegen.

Die Anlegung eines Parkplatzes, so Herr Dimek, wäre baurechtlich möglich. Der Bebauungsplan setze eine öffentliche Verkehrsfläche fest. Geschwindigkeitsmessungen, wie von Ratsmitgliedern vorgeschlagen, könnten nicht kurzfristig durchgeführt werden, da von einer Wartezeit von mindestens 8 bis 10 Wochen auszugehen sei. Er schläge vor, vor einer Kostenermittlung für den Parkplatz zunächst eine Anwohnerbefragung durchzuführen.

Danach wird folgende geänderte Beschlussempfehlung einstimmig bei 2 Enthaltungen gefasst:

Die Verwaltung wird beauftragt, zunächst, eine Anwohnerbefragung zur angedachten Anlegung eines geschotterten Parkplatzes für den Bereich der Straße „Zum Tannenkamp“ durchzuführen. Das Ergebnis wird dann den politischen Gremien zur weiteren Beratung vorgelegt.

12. Beantwortung von Anfragen

12.1. Ampelschaltung Wellendorfer Straße/B51

Anfrage von Herr Büter:

Herr Büter teilt mit, dass er wiederholt bis zu 10 Ampelphasen vor der Linksabbiegeampel B51/Wellendorfer Straße warten musste. Er bittet zu prüfen, ob die Ampelschaltung nachgesteuert werden kann.

Antwort der Verwaltung:

Die wartende Firma hat laut Straßenmeisterei Bad Iburg den Mangel bereits am 14.11.2017 behoben, die Verkehrsteilnehmer müssten nun wieder erkannt werden.

12.2. Car-Sharing in Georgsmarienhütte

Anfrage von Herrn Lorenz:

Herr Lorenz fragt an, ob man in Zeiten der Verdichtung des Wohnraumes nicht auch in der Stadt Georgsmarienhütte ein Car-Sharing-Projekt ins Leben rufen kann.

Antwort der Verwaltung:

Zum Thema „Car-Sharing“ lässt sich zunächst auf die umfangreichen Veröffentlichungen im Internet verweisen. So gibt es derzeit bundesweit ca. 150 Car-Sharing-Anbieter, bei denen über 1,7 Mio. Bundesbürger registriert sind. Die größten Car-Sharing-Anbieter sind gleich in mehreren Städten vertreten und haben inzwischen Tausende von Kunden und Autos an Stationen im ganzen Bundesgebiet verteilt. Hinter einigen der größten Anbieter stecken Autohersteller wie z.B. BMW mit DriveNow (660.000 Kunden / 3.100 Fahrzeuge/5 Städte), Daimler mit car2go (700.000 Kunden, 3.810 Fahrzeuge/7 Städte) oder Volkswagen mit einer Beteiligung an Greenwheels (10.000 Kunden, 300 Fahrzeuge/22 Städte). Zudem betreibt die Deutsche Bahn einen großen und bundesweit aktiven Car-Sharing- Dienst (Flinkster, 315.000 Kunden, 3.100 Fahrzeuge, 300 Städte).

Beispiel Münster:

Car-Sharing in Münster (knapp 300.000 EW) wird von den Anbietern „Stadtteilauto Car-Sharing Münster GmbH“ und „Flinkster“ angeboten. Lt. dem Bundesverband Car-Sharing kommen in Münster auf rd. 1000 Einwohner etwa 0,66 Car-Sharing-Fahrzeuge. Derzeit gibt es über 45 Car-Sharing-Stationen in der Stadt und im direkten Umland.

Seit 2016 gibt es einen Car-Sharing-Plus-Tarif für den Anbieter Flinkster, der in Kooperation mit den Stadtwerken Münster angeboten wird. Hier gibt es einen Mindestumsatz von 5 € / Monat, der mit den Fahrkosten verrechnet wird; die Kautions- und Aufnahmegebühr entfallen. Bei Stadtteilauto müssen im regulären Tarif 150 € Aufnahmegebühr sowie eine Kautions- von 200 € hinterlegt werden.

Als Alternative zu den kommerziellen Car-Sharing-Anbietern bietet sich das private Car-Sharing in Münster an; dieses wird beispielsweise von den Vermittlungsplattformen Drivy und SnappCar ermöglicht. Hier stellen Privatpersonen das eigene Fahrzeug zur Vermietung bereit.

Auf die umfangreichen weiteren Ausführungen zum Thema „Car-Sharing“ auf WIKIPEDIA sei an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen.

Auch aus weiteren zu diesem Thema aufgerufenen Veröffentlichungen ist ersichtlich, dass in Deutschland Car-Sharing von Kapitalgesellschaften (GmbH oder AG) oder in kleineren Vereinen oder Nachbarschaftsgruppen (e.V.) betrieben wird; Hinweise auf vergleichbare kommunale Einrichtungen finden sich nicht.

Als Ergebnis eines Abstimmungsgesprächs mit den Stadtwerken GmbH wurde folgendes protokolliert:

Ein aktuelles Geschäftsmodell zu dem Thema Car Sharing in Kombination mit der Elektromobilität existiert derzeit nicht. Es ist bekannt, dass die Stadtwerke Osnabrück ein E.-Fahrzeug einem privaten Verein zum Car Sharing zur Verfügung gestellt haben, die Konditionen müssten aber hinterfragt werden.

Es besteht allgemein die Auffassung, dass die mit hohem Aufwand zu betreibende Einrichtung eines Car-Sharing weder von der Verwaltung noch von den Stadtwerken erbracht werden kann und bei privaten Anbietern verbleiben sollte. GMHütte weist kein metropoltypisches Stadtbild auf (wirtschaftlich schwer darstellbar).

13. Anfragen

13.1. Spielplatzoptimierungskonzept

Anfrage von Frau Lüchtefeld:

Frau Lüchtefeld erkundigt sich nach dem Sachstand des Spielplatzkonzeptes.

13.2. Aussichtstürme in Georgsmarienhütte

Anfrage von Frau Lüchtefeld:

Frau Lüchtefeld fragt beziehend auf ein Schreiben von Herrn Kolbe aus Hilter an, was mit den zwei Aussichtstürmen in Georgsmarienhütte passieren soll.

13.3. Unfall Penny-Markt

Anfrage von Herrn Kompa:

Herr Kompa erinnert an die Anfrage vom VA vom 10.01.2018 bezüglich des Unfalls vom 09.01.208 am Penny-Markt auf dem Harderberg.

Antwort der Verwaltung:

Diese Anfrage wurde bereits telefonisch von Frau Lührmann geklärt.

13.4. Landesgartenschau in Bad Iburg

Anfrage von Frau Weckermann:

Frau Weckermann spricht die Landesgartenschau in Bad Iburg 2018 an. Sie regt an, dass man sich in Georgsmarienhütte Gedanken machen solle, wie man einen Synergieeffekt für die Stadt bzw. deren Gewerbetreibenden erzielen kann. Sei es zum Beispiel durch Begrüßungstafeln o.ä.. Sie bittet um Mitteilung, ob seitens der Stadt ein entsprechendes Konzept erstellt wurde oder noch wird.

Antwort der Verwaltung:

Herr Dimek erläutert, dass zwei Wanderwegverbindungen vom Kasinopark und vom Marktplatz in Kloster Oesede zur Laga mit Flyer beworben werden sollen. Er wird die Anfrage im Haus an die zuständigen Stellen weiterleiten.

13.5. Beleuchtung Drosselstiege

Anfrage von Herrn Sprekelmeyer:

Herr Sprekelmeyer erkundigt sich nach seiner Anfrage zur Beleuchtung Lehrerparkplatz „Drosselstiege“.

13.6. Hofeinfahrt an der Straße "Im Mündrup"

Anfrage von Herrn Pesch:

Herr Pesch erklärt, dass eine Hofeinfahrt eines Anliegers der Straße „Im Mündrup“ von Fahrzeugen beschädigt wurde. Er bittet um Klärung des Sachverhaltes.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung und bedankt sich bei den Teilnehmern für die Mitarbeit.



Beermann
Vorsitz



i. A. Bürgermeister

Protokollführung